

Swiss GAAP FER Nr. 26 Rechnungslegung von Vorsorgeeinrichtungen

Überarbeitet: 2013

In Kraft gesetzt: 1. Januar 2014

(Eine frühere Anwendung ist gestattet)

Einleitung

In Ergänzung und teilweiser Anpassung bestehender Fachempfehlungen (FER) gelten für die Jahresrechnungen von Vorsorgeeinrichtungen die nachstehenden besonderen Empfehlungen. Bei der Erstellung der Jahresrechnung nach Swiss GAAP FER sind die Bestimmungen von Spezialgesetzen der beruflichen Vorsorge soweit zu berücksichtigen, dass keine zusätzliche Rechnungsablage notwendig ist.

Für Vorsorgeeinrichtungen gilt der übergeordnete Grundsatz von Swiss GAAP FER, wonach die Jahresrechnung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage (true & fair view) zu vermitteln hat. Dies bedeutet die Anwendung von aktuellen Werten für alle Vermögensanlagen. Die Vorsorgekapitalien und technischen Rückstellungen werden nach anerkannten Grundsätzen und auf allgemein zugänglichen technischen Grundlagen ermittelt. Aufgrund der besonderen Langfristigkeit in der Vorsorgezielsetzung ist die Bildung einer Wertschwankungsreserve erlaubt. Die Erstellung einer Geldflussrechnung ist nicht erforderlich.

Empfehlung

- 1 Die vorliegende Empfehlung gilt für Vorsorgeeinrichtungen, welche ihre Jahresrechnung nach den gesetzlichen Vorschriften über die berufliche Vorsorge ablegen. Fehlt eine spezifische Regelung, haben spezialgesetzliche Vorschriften und aufsichtsrechtliche Weisungen Vorrang vor den anderen Empfehlungen von Swiss GAAP FER.**
- 2 Der Abschluss einer Vorsorgeeinrichtung nach Swiss GAAP FER 26 umfasst Bilanz, Betriebsrechnung und Anhang mit Vorjahreszahlen. Der Abschluss vermittelt die „tatsächliche finanzielle Lage“ im Sinne der Gesetzgebung über die berufliche Vorsorge und enthält alle für dessen Beurteilung notwendigen Informationen. Er stellt insbesondere den Umfang der Wertschwankungsreserve und der Freien Mittel bzw. die Unterdeckung sowie den Ertrags- bzw. Aufwandüberschuss der Periode dar. Der Ausweis eines Ertragsüberschusses kann nur erfolgen, wenn die Wertschwankungsreserve in der Höhe des Zielwertes vorhanden ist. Der Ausweis einer Unterdeckung kann bei Vorsorgeeinrichtungen im System der Vollkapitalisierung nur erfolgen, wenn die Wertschwankungsreserve vollständig aufgelöst ist. Die Freien Mittel bzw. die Unterdeckung sind das Resultat aus den nach Swiss GAAP FER 26 bewerteten Bilanzpositionen, dem Vortrag vom Vorjahr und dem Ertrags- bzw. Aufwandüberschuss der Betriebsrechnung.**
- 3 Die Bewertung der Aktiven erfolgt zu den für den Bilanzstichtag zutreffenden aktuellen Werten ohne Einbau von Glättungseffekten.**
- 4 Die Bewertung der Passiven erfolgt auf den Bilanzstichtag. Vorsorgekapitalien und technische Rückstellungen werden jährlich nach anerkannten Grundsätzen und auf allgemein zugänglichen technischen Grundlagen ermittelt. Die Fortschreibung einzelner Elemente der Vorsorgekapitalien und technischen Rückstellungen ist dann zulässig, wenn dies zu einem angemessenen genauen Ergebnis führt. Bei wesentlichen Änderungen oder einer Unterdeckung ist eine Fortschreibung nicht zulässig. Aufgrund der Langfristigkeit der Vorsorgezielsetzung können Wertschwankungsreserven gebildet werden, welche als einzige Bilanzposition bei der Bildung und Auflösung einen Glättungseffekt auf den Ertrags- oder Aufwandüberschuss der Periode bewirken können.**

- 5 Die Bewertungs- und Berechnungsgrundlagen für Aktiven und Passiven sind stetig anzuwenden und offen zu legen. Änderungen dieser Grundlagen müssen im Anhang unter Angabe des Einflusses auf die Jahresrechnung erläutert werden, entweder durch Offenlegung der Auswirkungen im Berichtsjahr oder durch eine Anpassung der Zahlen des Vorjahres (Restatement).
- 6 Der Swiss GAAP FER-Abschluss einer Vorsorgeeinrichtung enthält, wenn entsprechende Inhalte bestehen, die nachfolgenden Hauptpositionen mit den Buchstaben A bis Z in der Bilanz und der Betriebsrechnung sowie im Anhang die Hauptpositionen mit den römischen Ziffern I bis X. Zu diesen Hauptpositionen sind zusätzlich ebenfalls verbindliche Unterpositionen definiert. Eine Umbenennung oder ein Hinzufügen von Positionen ist nur möglich, wenn ein Sachverhalt mit den vorgegebenen Positionen unzureichend oder irreführend dargestellt würde.
- 7 Gliederung der Bilanz:

AKTIVEN

A Vermögensanlagen

Es sind individuelle Ordnungskriterien, Gliederungen und Bezeichnungen zu bestimmen und stetig anzuwenden. Bei der Darstellung der Positionen ist das Prinzip der Wesentlichkeit zu beachten. Beispiele solcher Positionen sind (nicht abschliessende Aufzählung in alphabetischer Reihenfolge): Aktien / Anteile an Anlagestiftungen und Anlagefonds / Beteiligungen / Flüssige Mittel und Geldmarktanlagen / Forderungen / Hypothekendarlehen / Immobilien / Obligationen / Portfolio Bank xy / Wertschriften. Anlagen beim Arbeitgeber sind mit allen Bestandteilen (Forderungen, Beteiligungen etc.) immer separat auszuweisen.

B Aktive Rechnungsabgrenzung

C Aktiven aus Versicherungsverträgen*

PASSIVEN

D Verbindlichkeiten

Freizügigkeitsleistungen und Renten
Banken / Versicherungen
Andere Verbindlichkeiten

E Passive Rechnungsabgrenzung

F Arbeitgeber-Beitragsreserve

Beitragsreserve ohne Verwendungsverzicht **
Beitragsreserve mit Verwendungsverzicht **

G Nicht-technische Rückstellungen

H Vorsorgekapitalien und technische Rückstellungen

Vorsorgekapital Aktive Versicherte
Vorsorgekapital Rentner
Passiven aus Versicherungsverträgen*
Technische Rückstellungen

I Wertschwankungsreserve

J Stiftungskapital, Freie Mittel / Unterdeckung

Stand zu Beginn der Periode
+/- Zunahme/Abnahme aus Teilliquidation (falls nicht über P/Q gebucht)
+ Einlage von übernommenen Versicherten-Beständen (falls nicht über P/Q gebucht)

Z +/- Ertragsüberschuss / Aufwandüberschuss

= Stand am Ende der Periode

* Die Verbuchung von Rückkaufswerten aus Kollektiv-Versicherungsverträgen in der Bilanz ist freiwillig, andernfalls erfolgt die Darstellung im Anhang

** Unterpositionen nur aufführen, wenn Beitragsreserven mit Verwendungsverzicht bestehen

8 Die Darstellung der Betriebsrechnung erfolgt in Staffelform mit der folgenden Gliederung:

K	+	Ordentliche und übrige Beiträge und Einlagen
	+	Beiträge Arbeitnehmer
	+	Beiträge Arbeitgeber
	-	Entnahme aus Arbeitgeber-Beitragsreserve zur Beitragsfinanzierung
	+	Beiträge von Dritten
	+	Nachzahlungen Arbeitnehmer
	+	Nachzahlungen Arbeitgeber
	+	Einmaleinlagen und Einkaufsummen
	+	Sanierungsbeiträge Arbeitnehmer
	+	Sanierungsbeiträge Arbeitgeber
	+	Sanierungsbeiträge Rentner
	+	Einlagen in die Arbeitgeber-Beitragsreserve
	+	Zuschüsse Sicherheitsfonds
L	+	Eintrittsleistungen
	+	Freizügigkeitseinlagen
	+	Einlagen bei Übernahme von Versicherten-Beständen in
		- Technische Rückstellungen
		- Wertschwankungsreserve
		- Freie Mittel
	+	Einzahlung WEF-Vorbezüge/Scheidung
K bis L = Zufluss aus Beiträgen und Eintrittsleistungen		
M	-	Reglementarische Leistungen
	-	Altersrenten
	-	Hinterlassenenrenten
	-	Invalidenrenten
	-	Übrige reglementarische Leistungen
	-	Kapitalleistungen bei Pensionierung
	-	Kapitalleistungen bei Tod und Invalidität
N	-	Ausserreglementarische Leistungen
O	-	Austrittsleistungen
	-	Freizügigkeitsleistungen bei Austritt
	-	Übertragung von zusätzlichen Mitteln bei kollektivem Austritt
	-	Vorbezüge WEF/Scheidung
M bis O = Abfluss für Leistungen und Vorbezüge		
P/Q	+/-	Auflösung/Bildung Vorsorgekapitalien, technische Rückstellungen und Beitragsreserven
	+/-	Auflösung/Bildung Vorsorgekapital Aktive Versicherte
	+/-	Aufwand/Ertrag aus Teilliquidation (nur Anteil Freie Mittel/Unterdeckung)
	+/-	Auflösung/Bildung Vorsorgekapital Rentner
	+/-	Auflösung/Bildung technische Rückstellungen
	-	Verzinsung des Sparkapitals
	+/-	Auflösung/Bildung von Beitragsreserven
R	+	Ertrag aus Versicherungsleistungen
	+	Versicherungsleistungen
	+	Überschussanteile aus Versicherungen
S	-	Versicherungsaufwand
	-	Versicherungsprämien
		- Sparprämien
		- Risikoprämien
		- Kostenprämien
	-	Einmaleinlagen an Versicherungen
	-	Verwendung Überschussanteile aus Versicherung
	-	Beiträge an Sicherheitsfonds
K bis S = Netto-Ergebnis aus dem Versicherungsteil		
T	+/-	Netto-Ergebnis aus Vermögensanlage

Es sind individuelle Ordnungskriterien, Gliederungen und Bezeichnungen zu bestimmen und stetig anzuwenden. Das Ziel ist eine inhaltlich mit der Bilanzgliederung (Position A) übereinstimmende stetige Darstellung der wesentlichen Positionen. In der Position T ist in jedem Fall der Verwaltungsaufwand der Vermögensanlage offen auszuweisen.

U	+/- Auflösung / Bildung Nicht-technische Rückstellungen
V	+ Sonstiger Ertrag
	+ Ertrag aus erbrachten Dienstleistungen
	+ Übrige Erträge
W	- Sonstiger Aufwand
X	- Verwaltungsaufwand
	- Allgemeine Verwaltung
	- Marketing und Werbung
	- Makler- und Brokertätigkeit
	- Revisionsstelle und Experte für berufliche Vorsorge
	- Aufsichtsbehörden
K bis X = Ertrags-/Aufwandüberschuss vor Bildung/Auflösung Wertschwankungsreserve	
Y	+/- Auflösung/Bildung Wertschwankungsreserve
Z	= Ertragsüberschuss/Aufwandüberschuss (Summe aus K bis Y)

- 9 Der Anhang enthält jene Informationen, welche in Ergänzung zur Bilanz und Betriebsrechnung notwendig sind, um die in den Ziffern 2 bis 5 definierten Zielsetzungen erreichen zu können. Dem Charakter nach handelt es sich um listenartige bzw. beschreibende Angaben sowie um Zahlen (mit Vorjahreszahlen) und Erläuterungen. Die Darstellung erfolgt mit der folgenden Gliederung:

- I Grundlagen und Organisation**
 - Rechtsform und Zweck
 - Registrierung BVG und Sicherheitsfonds
 - Angabe der Urkunde und Reglemente
 - Oberstes Organ, Geschäftsführung und Zeichnungsberechtigung
 - Experten, Revisionsstelle, Berater, Aufsichtsbehörde
 - Angeschlossene Arbeitgeber*
- II Aktive Mitglieder und Rentner**
 - Aktive Versicherte*
 - Rentenbezüger*
 - Bestand und Entwicklung der aktiven Mitglieder und der Rentenbezüger sind brutto darzustellen.
- III Art der Umsetzung des Zwecks**
 - Erläuterung des Vorsorgeplans (der Vorsorgepläne)
 - Finanzierung, Finanzierungsmethode
 - Weitere Informationen zur Vorsorgetätigkeit
- IV Bewertungs- und Rechnungslegungsgrundsätze, Stetigkeit**
 - Bestätigung über Rechnungslegung nach Swiss GAAP FER 26
 - Buchführungs- und Bewertungsgrundsätze
 - Änderung von Grundsätzen bei Bewertung, Buchführung und Rechnungslegung
- V Versicherungstechnische Risiken / Risikodeckung / Deckungsgrad**
 - Es können bei besonderen Vorsorgekonzepten (z.B. mehrere Vorsorgepläne mit unterschiedlicher Risikodeckung) anstelle der nachfolgenden Untergliederung auch abweichende Ordnungskriterien bestimmt werden, die dann stetig anzuwenden sind. Der Informationsgehalt muss gleichwertig sein.
 - Art der Risikodeckung, Rückversicherungen
 - Erläuterung von Aktiven und Passiven aus Versicherungsverträgen*
 - Entwicklung und Verzinsung der Sparguthaben im Beitragsprimat*
 - Entwicklung des Deckungskapitals für Aktive Versicherte im Leistungsprimat*
 - Summe der Altersguthaben nach BVG*
 - Entwicklung des Deckungskapitals für Rentner*

Zusammensetzung, Entwicklung und Erläuterung der technischen Rückstellungen
Ergebnis des letzten versicherungstechnischen Gutachtens
Technische Grundlagen und andere versicherungstechnisch relevante Annahmen
Änderung von technischen Grundlagen und Annahmen
Arbeitgeber-Beitragsreserve mit Verwendungsverzicht*
Deckungsgrad nach Art. 44 BVV 2

**VI Erläuterung der Vermögensanlage und des Netto-Ergebnisses aus Vermögensanlage
Organisation der Anlagetätigkeit, Anlageberater und Anlagemanager, Anlagereglement**

Die Darstellung umfasst auch Aufträge, Vermögensverwalter inkl. Art deren Zulassung und Depotstellen.

Inanspruchnahme Erweiterungen (Art. 50 Abs. 4 BVV 2) mit schlüssiger Darlegung der Einhaltung der Sicherheit und Risikoverteilung (Art. 50 Abs. 1-3 BVV 2)

Zielgrösse und Berechnung der Wertschwankungsreserve*

Darstellung der Vermögensanlage nach Anlagekategorien

Die Darstellung weist das mit der Bilanz übereinstimmende Gesamtvermögen unter Anrechnung des Engagements aus derivativen Finanzinstrumenten aus. Das Ziel ist es, die wesentlichen Anlagerisiken und die Verteilung dieser Risiken anhand der tatsächlichen Allokation und im Vergleich mit der allenfalls davon abweichenden Anlagestrategie darzustellen. Kollektive Anlagen und das Engagement aus derivativen Finanzinstrumenten sind den Basisanlagen bzw. den einzelnen Anlagekategorien zuzuordnen. Gliederungskriterien und Detaillierungsgrad können deshalb von der Gliederung der Bilanz abweichen. Der Vergleich zum Vorjahr kann sich auf die wesentlichen Änderungen beschränken.

Laufende (offene) derivative Finanzinstrumente

Offene Kapitalzusagen (z.B. aus Private-Equity-Anlagen)

Marktwert und Vertragspartner der Wertpapiere unter Securities Lending

Erläuterung des Netto-Ergebnisses aus Vermögensanlage

Das in der Berichtsperiode erzielte Ergebnis ist im Zusammenhang mit der gewählten Anlagestrategie sowie im Rahmen der Vorsorgetätigkeit als Ganzes zu erläutern. Performance-Erläuterungen beziehen sich erkennbar auf die gesamte Vermögensanlage oder auf klar umschriebene Teile davon. Der Vergleich zum Vorjahr kann sich auf wesentliche Aspekte beschränken.

Erläuterung zu den Vermögensverwaltungskosten

Summe aller in der Betriebsrechnung erfassten Kostenkennzahlen in CHF für Kollektivanlagen

Total der in der Betriebsrechnung ausgewiesenen Vermögensverwaltungskosten in Prozenten der kostentransparenten Vermögensanlagen

Kostentransparenzquote (wertmässiger Anteil der kostentransparenten Vermögensanlagen am Total der Vermögensanlagen)

Darstellung der Vermögensanlagen, für welche die Vermögensverwaltungskosten nicht ausgewiesen werden können (Art. 48a Abs. 3 BVV 2)

Erläuterung der Anlagen beim Arbeitgeber* und Arbeitgeber-Beitragsreserve*

Die Erläuterungen haben zum Ziel, die finanziellen Beziehungen zum Arbeitgeber umfassend darzustellen (Art der Forderungen, Verbindlichkeiten und Vertragsverhältnisse sowie die damit zusammen hängenden Erträge und Aufwendungen).

VII Erläuterung weiterer Positionen der Bilanz und Betriebsrechnung

VIII Auflagen der Aufsichtsbehörde

IX Weitere Informationen mit Bezug auf die finanzielle Lage

Unterdeckung / Erläuterung der getroffenen Massnahmen (Art. 44 BVV 2)

Verwendungsverzicht des Arbeitgebers auf Arbeitgeber-Beitragsreserve

Teilliquidationen

Separate Accounts*

Verpfändung von Aktiven*

Solidarhaftung und Bürgschaften*

Laufende Rechtsverfahren

Besondere Geschäftsvorfälle und Vermögens-Transaktionen

X Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

* Bei diesen Positionen des Anhangs sind der Bestand und die Veränderung zum Vorjahr darzustellen und bei Bedarf zu erläutern.

10 **Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen erstellen die Jahresrechnung so, dass die zutreffenden Informationen sowohl für das einzelne Vorsorgewerk als auch für die Einrichtung als Ganzes zur Verfügung stehen. Beim Zusammenführen der Abschlüsse von Vorsorgewerken dürfen keine Verrechnungen von Aktiven und Passiven sowie von Aufwand und Ertrag vorgenommen werden. Insbesondere dürfen die Unterdeckungen einzelner Vorsorgewerke nicht mit Freien Mitteln anderer Vorsorgewerke verrechnet dargestellt werden.**

Erläuterungen

zu Ziffer 1

11 Swiss GAAP FER 26 wird auf Beschluss des obersten Organs umgesetzt. Der Standard eignet sich für folgende Arten von Vorsorgeeinrichtungen:

- Vorsorgeeinrichtungen, welche die obligatorische und/oder überobligatorische Vorsorge durchführen oder finanzieren (Vorsorgeeinrichtungen mit reglementarischen Leistungen, registriert und nicht registriert, patronale Fonds und Finanzierungseinrichtungen der beruflichen Vorsorge sowie Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen)
- sinngemäss auch für andere Einrichtungen, welche nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dienen, wie Freizügigkeitseinrichtungen, Säule 3a-Einrichtungen, Anlagestiftungen, Auffangeinrichtung und Sicherheitsfonds.

zu Ziffer 2

12 Bildung/Auflösung der Freien Mittel bzw. Unterdeckung sowie der Wertschwankungsreserve:

- Aufgrund der vorgegebenen Reihenfolge der Bildung und Auflösung von Wertschwankungsreserven kann der unter den Freien Mitteln ausgewiesene Betrag bei Vorsorgeeinrichtungen im System der Vollkapitalisierung erst dann negativ werden, wenn keine Wertschwankungsreserve mehr vorhanden ist. Ein negativer Betrag entspricht deshalb gleichzeitig der Unterdeckung im Sinne von Art. 44 BVV 2.
- Die Veränderung der Freien Mittel bzw. der Unterdeckung erfolgt grundsätzlich über den Ertrags- bzw. Aufwandüberschuss (Position Z). Die Auswirkung einer Teilliquidation auf die Freien Mittel bzw. Unterdeckung oder die Einlage in die Freien Mittel bei der Übernahme von Versicherten-Beständen kann wahlweise über die Betriebsrechnung (Position P/Q bzw. L) oder direkt in der Bilanz (Position J) nachvollziehbar dargestellt werden. Die Sachverhalte sind im Anhang zu erläutern (Verteilungskriterien der Teilliquidation Position IX, Einlage von übernommenen Versicherten-Beständen Position V).
- Vorsorgeeinrichtungen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften im System der Teilkapitalisierung dürfen aufgrund des vorgegebenen Konzepts im Falle eines Fehlbetrags (Unterdeckung) nur in dem Umfang eine Wertschwankungsreserve in der Bilanz bilden, in welchem der im Finanzierungsplan festgelegte Zieldeckungsgrad am Bilanzstichtag überschritten wird. Sie sind indessen im Interesse einer umfassenden Darstellung der tatsächlichen finanziellen Lage in jedem Fall auch zur Bestimmung und Offenlegung einer Zielgrösse der Wertschwankungsreserve (Ziffern 4 und 14) verpflichtet.

zu Ziffer 3

13 Bewertung von Aktiven:

- Unter aktuellen Werten werden für alle Aktiven grundsätzlich Marktwerte per Bilanzstichtag verstanden.
- Der aktuelle Wert von Immobilien und anderen Vermögensgegenständen ohne regelmässigen öffentlichen Handel wird nach dem zu erwartenden Ertrag bzw. Geldfluss unter Berücksichtigung eines risikogerechten Kapitalisierungszinssatzes ermittelt, durch Vergleich mit

ähnlichen Objekten geschätzt oder nach einer anderen allgemein anerkannten Methode berechnet.

- Wenn für einen Vermögensgegenstand kein aktueller Wert bekannt ist bzw. festgelegt werden kann, gelangt ausnahmsweise der Anschaffungswert abzüglich erkennbarer Wertebussen zur Anwendung.
- Die angewandte Bewertungsmethode und deren Kernelemente (z.B. Kapitalisierungszinssätze) sind im Anhang (Position IV) offen zu legen.
- Glättungseffekte auf den Ausweis des Ertrags- oder Aufwandüberschusses entstehen durch von Stichtag zu Stichtag unterschiedliche Bewertungsansätze für gleiche Bilanzpositionen. Glättungseffekte in der Bewertung von Vermögensanlagen, beispielsweise bei der Bewertung von Obligationen, Immobilien und Beteiligungen, sind nicht erlaubt.

zu Ziffer 4

14 Bewertung von Passiven

- Vorsorgekapitalien und technische Rückstellungen (Position H) sind nach anerkannten Grundsätzen und auf allgemein zugänglichen technischen Grundlagen betreffend Tod und Invalidität jährlich zu bewerten. Die Ermittlung kann nach einer an der Gesetzgebung für die berufliche Vorsorge (BVG, FZG) orientierten statischen Methode oder nach einer dynamischen Methode erfolgen.
- Das oberste Organ trifft unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Experten für berufliche Vorsorge die Wahl der Berechnungsmethode. Wird eine dynamische Methode gewählt, dürfen die Vorsorgekapitalien und technischen Rückstellungen nur dann auf der Basis dieser Berechnungen bilanziert werden, wenn sie höher sind als die nach einer statischen Methode unter Berücksichtigung der gesetzlichen Minimalbeträge berechneten Verpflichtungen. Sind die gesetzlichen Minimalbeträge geringer, sind sie im Anhang auszuweisen.
- Ein angemessen genaues Ergebnis bei der Berechnung von Teilen der Vorsorgekapitalien und technischen Rückstellungen wird mit einer Fortschreibung nur dann erreicht, wenn keine Anpassungen im Vorsorgeplan, bei den Rückversicherungsverträgen und bei den der Berechnung zugrunde gelegten Annahmen erfolgten und sich zudem seit der letzten Berechnung keine wesentlichen Änderungen im Versichertenbestand (z.B. Fusion, Teilliquidation) oder beim Schadensverlauf ergaben. Im Falle einer Unterdeckung genügt eine Fortschreibung nicht.
- Wertschwankungsreserven werden mit dem Ziel der nachhaltigen Sicherheit der Erfüllung des Vorsorgezwecks gebildet. Die Bestimmung der notwendigen Wertschwankungsreserve (Zielgrösse) erfolgt insbesondere unter Würdigung der gesamten Aktiven und Passiven sowie der Struktur und der zu erwartenden Entwicklung des Versichertenbestandes. Die Berechnung basiert auf finanzmathematischen Überlegungen und aktuellen Gegebenheiten. Es gilt der Grundsatz der Stetigkeit.
- Bei Einrichtungen ohne verbindliche Leistungszusagen (keine Vorsorgekapitalien und technischen Rückstellungen) kann auf eine Wertschwankungsreserve verzichtet werden.

zu Ziffer 6

15 Darstellung der Jahresrechnung als Ganzes

- Referenzierung der Positionen:
Die Buchstaben A bis Z für Positionen der Bilanz und der Betriebsrechnung und die römischen Ziffern I bis X für Positionen des Anhangs dienen der Referenzierung in Swiss GAAP FER 26. Sie werden in der Jahresrechnung nicht erwähnt.
- Abstimmung der Informationen in Bilanz, Betriebsrechnung und Anhang:
Informationen in der Bilanz, der Betriebsrechnung und im Anhang sind aufeinander abzustimmen.
- Erweiterung der Gliederung:
Bei der Vermögensanlage (Position A) und beim Netto-Ergebnis aus Vermögensanlage (Position T) soll die individuelle Anlagestrategie zum Ausdruck kommen. Ferner kann in der Position V des Anhangs aufgrund eines besonderen Vorsorgekonzepts die Gliederung der erforderlichen Inhalte angepasst werden. Im Übrigen gelten die verbindlichen Gliederungen

und Bezeichnungen. Im Interesse einer erhöhten Vergleichbarkeit ist auf eine weiter gehende Detaillierung grundsätzlich zu verzichten. Falls zusätzliche Informationen als wesentlich beurteilt werden, sind ergänzende Angaben im Anhang einer zusätzlichen Gliederung von Bilanz und Betriebsrechnung vorzuziehen.

- Verkürzung der Gliederung auf eine Hauptposition:
Auf die Angabe von Unterpositionen kann verzichtet werden, wenn alle Unterpositionen einer Hauptposition in ihrer Gesamtheit einen relativ kleinen Betrag ausmachen oder wenige Erläuterungen enthalten. In diesem Fall kann der Ausweis gesamthaft unter der Hauptposition erfolgen. Die Hauptpositionen A bis Z und die römischen Ziffern I bis X hingegen sind auch bei kleinen Beträgen und kurzen Erläuterungen aufzuführen.
- Persönlichkeitsschutz:
Führt eine Gliederungsvorschrift dazu, dass Rückschlüsse auf Leistungen/Leistungsbezüger möglich sind, kann der Sachverhalt ausnahmsweise zusammen mit einer anderen möglichst ähnlichen Position ausgewiesen werden.

zu Ziffer 7

16 Erläuterungen zu Positionen der Bilanz

- **A Vermögensanlagen**
Bei den Vermögensanlagen besteht ein grosser Gestaltungsraum. In einfachen Anlagekonzepten mit wenigen Einzelanlagen können anstelle von Gattungsbezeichnungen (Aktien, Immobilien etc.) die effektiven Anlagen (z.B. Mischvermögen der Anlagestiftung xy, Mehrfamilienhaus Y-Strasse, Ort) aufgeführt werden. Bei komplexen Allokationen ist es andererseits möglich, dass sich der Anhang (Abschnitt VI) zur Herstellung dieser Transparenz besser eignet als eine zu starke Gliederung von Bilanz (Position A) und Betriebsrechnung (Position T).
- **A Anlagen beim Arbeitgeber**
Zu diesen Anlagen gehören alle mit dem Arbeitgeber wirtschaftlich oder finanziell verbundenen juristischen und natürlichen Personen (wirtschaftliche Betrachtungsweise).
- **C/D/H Aktiven bzw. Passiven aus Versicherungsverträgen**
Unter diesem Titel kommen Angaben über rückkaufsfähige Versicherungsverträge, Separate Accounts und weitere Vertragsverhältnisse mit Versicherungsgesellschaften zum Ausdruck, soweit sie bilanzierungsfähig sind. Unabhängig der Bilanzierung sind die Vertragsverhältnisse im Abschnitt V des Anhangs zu erläutern.
- **F Arbeitgeber-Beitragsreserve**
Zu- und Abgänge werden in der Betriebsrechnung brutto dargestellt und zusammen mit Angaben zur Verzinsung im Anhang (Position VI) erläutert. Errichtet ein Arbeitgeber auf der Beitragsreserve einen Verwendungsverzicht, ist für den entsprechenden Betrag ein separater Ausweis innerhalb der Position F vorzusehen. Die Umbuchung von der einen auf die andere Beitragsreserve ist lediglich in der Bilanz und nicht über die Betriebsrechnung vorzunehmen. Details des Verwendungsverzichts (Bedingungen des Verzichts, Änderungen und Aufhebung) sind im Anhang (Position V) zu erläutern.
- **G Nicht-technische Rückstellungen**
Unter dieser Position sind jene Rückstellungen darzustellen, welche nicht direkt mit der Erfüllung von Vorsorgeverpflichtungen zu tun haben, beispielsweise Prozessrisiken. Rückstellungen für latente Grundstückgewinnsteuern und weitere Verkaufskosten müssen dann gebildet werden, wenn ein Verkaufsbeschluss für den Liegenschaftsbestand oder Teile davon besteht oder wenn die Geschäftstätigkeit im Wesentlichen auf die aktive Bewirtschaftung eines Liegenschaftsbestandes ausgerichtet ist (z.B. Immobilien-Anlagestiftungen). Diese Position darf nicht dazu dienen, Willkür- und Glättungseffekte zu erzielen bzw. in Kauf zu nehmen.
- **H Vorsorgekapitalien und technische Rückstellungen**
Der Ausweis der Position H erfolgt in Übereinstimmung mit den Berechnungen des Experten für berufliche Vorsorge. Der Experte bestimmt, welche Vorsorgekapitalien und technische Rückstellungen im fachlichen Sinn aufgrund des Gesetzes und der Reglemente erforderlich sind. Bestehen mehrere Pläne, wird die Aufteilung der Vorsorgekapitalien und technischen Rückstellungen im Anhang (Position V) dargestellt.
- **I Wertschwankungsreserve**
Es handelt sich um ein eigenständiges Passivum und nicht um eine Wertberichtigung zu den Vermögensanlagen. Eine Besonderheit besteht darin, dass dieses Passivum – obwohl bei

der Abgabe von Leistungsversprechen in einer individuell zu bestimmenden Zielgrösse notwendig – im Falle von Verlusten aufgelöst werden kann und dessen Zielgrösse dann nur noch im Anhang (Position VI) ersichtlich ist.

/ Umlageschwankungsreserve

Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften im System der Teilkapitalisierung können im Hinblick auf eine absehbare Strukturveränderung im Versichertenbestand eine Umlageschwankungsreserve vorsehen. Zuweisungen und Entnahmen werden in der Betriebsrechnung brutto dargestellt (analog Position Nicht-technische Rückstellungen) und im Anhang (Position V) erläutert.

- *J Freie Mittel bzw. Unterdeckung*

Ist ein Dotationskapital oder ein nominelles Kapital (z.B. bei Genossenschaften) vorhanden, kann es in dieser Position zusätzlich separat dargestellt werden.

zu Ziffer 8

17 Erläuterungen zu Positionen der Betriebsrechnung

T Netto-Ergebnis aus Vermögensanlage

Die Berichterstattung über die Vermögensanlage und deren Netto-Ergebnis umfasst sämtliche Anlagekategorien wie beispielsweise Obligationen, Aktien, Immobilien, liquide Mittel und Forderungen. Bei komplexen Anlagenkonzepten lässt sich die angestrebte sachliche Übereinstimmung der Gliederung in Bilanz und Betriebsrechnung in der Finanzbuchhaltung nicht immer realisieren. Eine angemessen detaillierte Brutto-Gliederung der Erträge und der Aufwendungen aus der Vermögensanlage wird in diesem Fall im Abschnitt VI des Anhangs erstattet.

Der Aufwand der Vermögensverwaltung enthält

- die auf die Periode abgegrenzten und verbuchten Aufwendungen, die der Vorsorgeeinrichtung für Dienstleistungen und für Transaktionen in Rechnung gestellt wurden. Diese können Management-, Performance-, Depot- und sonstige Kosten, Transaktionskosten und Steuern (z.B. Drittbrokerkommissionen, Börsenabgaben und Courtagen, Transaktions- und Ertragssteuern) sowie Global-Custody-, Beratungs-, Controlling-, Bewertungskosten usw. umfassen;
- die auf die Vermögensverwaltung entfallenden internen Kosten, z.B. bei selbstverwalteten Wertschriften oder Immobilien;
- die in Kollektivanlagen direkt mit dem Erfolg bzw. dem Vermögen verrechneten Kosten, welche aufgrund der Kostenkennzahl TER (Total Expense Ratio) ermittelt werden können (sog. kostentransparente Kollektivanlagen). Die Ergebnisse der jeweiligen ausgewiesenen Anlagekategorien sind entsprechend zu erhöhen.

Zusätzlich werden Vermögensanlagen, deren Kosten nicht bekannt sind und demnach nicht in der Betriebsrechnung erfasst werden können, nach den Vorschriften von Art. 48a, Abs. 3 BVV 2 im Abschnitt VI des Anhangs aufgeführt.

Beispiel für die Gliederung der Position T in der Betriebsrechnung, sofern die Komplexität der Vermögensanlage und die Gliederung der Bilanz diese Details rechtfertigen:

+/-	Ergebnis jeder in Position A ausgewiesenen Vermögensanlage
+	Ertrag aus Securities Lending
+/-	Erfolg aus Derivatgeschäften (soweit nicht direkt der Basisanlage zugerechnet)
+	Erhaltene Rückvergütungen (Kommissionen, Retrozessionen etc.) soweit nicht im Aufwand der Vermögensverwaltung verrechnet
-	Verzugszinsen auf Freizügigkeitsleistungen
-	Zinsen auf Arbeitgeber-Beitragsreserve
-	Sonstiger Zinsaufwand
-	<u>Aufwand der Vermögensverwaltung</u>
=	<i>Netto-Ergebnis aus Vermögensanlage (Position T)</i>

- *X Verwaltungsaufwand*

In diesen Positionen werden die bezahlten und abgegrenzten Verwaltungsaufwendungen entsprechend den Vorgaben von Art. 48a Abs. 1 BVV 2 ausgewiesen, ohne die Verwaltungsaufwendungen für die Vermögensanlage, welche der Position T zugeordnet werden.

zu Ziffer 9

18 Erläuterungen zu Positionen des Anhangs

- Angaben im Anhang allgemein
Die Offenlegung im Anhang dient der Transparenz der Berichterstattung gegenüber den Versicherten und weiteren Akteuren der beruflichen Vorsorge. Ob eine bestimmte Information notwendig bzw. sinnvoll ist, richtet sich nach den folgenden Kriterien: (1) Die Information trägt dazu bei, dass die tatsächliche finanzielle Lage bzw. deren Entwicklung besser zum Ausdruck kommt. (2) Ein komplexer Sachverhalt kann mit dieser Information besser im Gesamtzusammenhang dargestellt bzw. verstanden werden. (3) Die Jahresrechnung wird mit dieser Information verständlicher. (4) Eine detaillierte (Brutto-)Darstellung erfolgt im Anhang um die Betriebsrechnung von Detailinformationen zu entlasten. Für die Angabe im Anhang nicht zugelassen sind Spekulationen über die zukünftige Entwicklung und über Massnahmen, deren Umsetzung von Zukunftseignissen abhängt.
- / Grundlagen und Organisation
Urkunden, Statuten und Reglemente sind anhand des Datums zu bezeichnen, aber nicht inhaltlich wiederzugeben. Bei einer überschaubaren Anzahl von angeschlossenen Arbeitgebern, insbesondere bei Konzernverhältnissen, ist eine namentliche Liste der Arbeitgeber inklusive Zu- und Abgänge erforderlich. Bei einer grösseren Anzahl von nicht miteinander verbundenen Arbeitgebern (bei Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen) ist eine Beschränkung auf die Angabe der Anzahl der Anschlüsse und die Entwicklung zur Vorperiode sinnvoll, eventuell nach Sachkriterien strukturiert.
- III Art der Umsetzung des Zwecks
Nebst Erläuterungen zum Vorsorgeplan, zur Finanzierung und zur Finanzierungsmethode sind weitere Informationen zur Vorsorgetätigkeit offen zu legen. Darunter fallen beispielsweise beschlossene oder gewährte Leistungsverbesserungen und Überschussverteilungen sowie der Beschluss des obersten Organs betreffend Anpassung der Renten an die Preisentwicklung.
- V Versicherungstechnische Risiken / Risikodeckung / Deckungsgrad
Die Art der Risikodeckung umfasst alle versicherungstechnischen Informationen, wie Angaben zu den notwendigen Vorsorgekapitalien und technischen Rückstellungen und/oder zur Versicherungsdeckung. Der Deckungsgrad nach Art. 44 BVV 2 sowie allfällige andere für die Vorsorgeeinrichtung wichtige Deckungsgrade sind im Gesamtzusammenhang und unter Hinweis auf die technischen Grundlagen zu erläutern. Dazu gehören bei Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften auch die Nennung der Wahl des Voll- oder Teilkapitalisierungssystems und gegebenenfalls auch Angaben zu den Ausgangsdeckungsgraden, zur Garantie des Gemeinwesens sowie zum Finanzierungsplan. Erstellt der Experte für berufliche Vorsorge sein Gutachten anhand einer dynamischen technischen Bilanz, sind die zusätzlich getroffenen Annahmen (z.B. Diskontierungssatz, Lohnentwicklung und Austrittswahrscheinlichkeiten, Rentenindexierung, Performanceerwartung der Anlagen) sowie die Verpflichtungen nach Freizügigkeitsgesetz offen zu legen.
- VI Vermögensanlagen
 - Die Angaben zu den Vermögensanlagen sind so zu gestalten, dass sich ein kundiger Leser ein angemessenes Bild über die Vermögensstruktur und deren wichtigste Veränderungen zur Vorperiode, die effektive Risikoverteilung sowie die Einhaltung der regulatorischen und (gegebenenfalls) der gesetzlichen Anlagevorschriften sowie den Erfolg aus der Vermögensanlage machen kann.
 - Der Inhalt, die Darstellung und der Detaillierungsgrad sind auf den Ausweis in der Bilanz (Position A) und in der Betriebsrechnung (Position T) abzustimmen. Die Darstellung im Anhang kann entweder die Angaben der Bilanz ergänzen oder sie kann einem anderen Konzept folgen. Bei der Erläuterung des Erfolgs aus der Vermögensanlage sind wesentliche Auswirkungen von Bewertungsänderungen und die übrigen Erträge/Verluste zu unterscheiden. Bei Aufstellungen über die Vermögensanlagen muss die Verbindung zur Bilanz entweder direkt über die Bilanzwerte einzelner Positionen oder über die Bilanzsumme ersichtlich sein. In der Aufstellung ist zusätzlich der Einfluss der derivativen Finanzinstrumente und der Nachweis der Einhaltung der Bestimmungen von Art. 56a BVV 2 darzustellen.

- Bei Inanspruchnahme von Erweiterungen nach Art. 50 Abs. 4 BVV 2 wird die Übereinstimmung von Risikofähigkeit und gewählter Anlagestrategie im Sinne von Art. 50 Abs. 1-3 BVV 2 dargelegt.
 - Wenn Vorsorgekapitalien und technische Rückstellungen für abgegebene Leistungsversprechen bestehen oder wenn aus anderen Gründen Wertschwankungsreserven vorgesehen sind, ist im Anhang die Zielgrösse der Wertschwankungsreserve für die am Bilanzstichtag vorhandenen Anlagen und die Differenz zum Bilanzwert anzugeben. Dazu gehören Angaben zur Berechnungsmethode und zu deren stetigen Anwendung sowie zur wertmässigen Auswirkung von Änderungen.
 - Bei der Erläuterung des Netto-Ergebnisses aus der Vermögensanlage kann aufgrund des Marktwertprinzips auf eine Aufteilung in realisierte und nicht realisierte Gewinne/Verluste verzichtet werden. Eventuell ist auch die Verrechnung von Kursgewinnen und –verlusten innerhalb sachlich zusammen gehörenden Anlagen gerechtfertigt. Zinsaufwendungen für das aufgenommene Fremdkapital einschliesslich Arbeitgeber-Beitragsreserve und die Kosten der Vermögensanlage kommen angemessen zum Ausdruck (siehe Ziff. 17).
 - Für die Anlagen beim Arbeitgeber und die Arbeitgeber-Beitragsreserve sind die angewendeten Zinssätze und die Vertragsbedingungen offen zu legen. Weitere Sachverhalte von finanzieller Bedeutung (z.B. Mietverhältnisse, besondere Geschäftsvorfälle, Vermögensstransaktionen) sind ebenfalls zu erwähnen.
- IX Weitere Informationen mit Bezug auf die finanzielle Lage
- Sachverhalte mit Einfluss auf den Bestand oder die Entwicklung der Freien Mittel bzw. der Unterdeckung, wie beispielsweise beschlossene Anpassungen der technischen Grundlagen oder anderer technisch relevanter Annahmen, sind hier zu erläutern, soweit sie nicht unter einer vorangehenden Position erwähnt wurden.
 - Der Leser der Jahresrechnung muss im Falle einer Unterdeckung erkennen können, dass das Führungsorgan Vorkehrungen zur Beseitigung der Unterdeckung und weitere Massnahmen in jenem Umfang trifft, welchen das Gesetz anordnet.

zu Ziffer 10

- 19 Jahresrechnung einer Sammel- oder Gemeinschaftseinrichtung
 Sammel- oder Gemeinschaftseinrichtungen erstellen nach dem von Swiss GAAP FER 26 vorgesehenen Konzept primär eine Jahresrechnung (Bilanz, Betriebsrechnung und Anhang) auf Stufe der bilanzierungspflichtigen Rechtsträgerin. Diese Jahresrechnung enthält auch jene Angaben, welche die Grundlage für die Bestimmung von Verwaltungsaufwendungen und anderen nach Schlüsselgrössen den einzelnen Vorsorgewerken zugeordneten Daten (z.B. Überschüsse) bilden. Die Information der Vorsorgewerke über die aus Versicherungsverträgen insgesamt erzielten freien Mittel und Überschüsse sowie den innerhalb der Sammelstiftung angewandten Verteilungsschlüssel (Art. 48c BVV 2) erfolgt im Anhang unter Ziffer VII. Je nach dem gewählten Konzept der Vermögensanlage und der Rückversicherung benötigen die einzelnen Vorsorgewerke verschiedene Zusatzinformationen. Diese können mittels separater Berichterstattung gegeben werden. Für das einzelne Vorsorgewerk wird somit seine tatsächliche finanzielle Lage anhand der Jahresrechnung der Einrichtung als Ganzes sowie der ergänzenden individuellen Berichterstattung ersichtlich.